

Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Förderung von mehrtägigen Schulveranstaltungen mit mindestens zwei Übernachtungen. Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR2014)“ BGBl. II Nr. 208/2014 in der geltenden Fassung, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurde.

LAUFZEIT: 28. Februar 2022 – 30. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | PRÄAMBEL | 1 |
| 2 | RECHTSGRUNDLAGEN | 1 |
| 3 | ZIELE DER FÖRDERUNGSMAßNAHMEN UND EVALUIERUNG | 2 |
| 3.1 | STRATEGISCHE ZIELE | 2 |
| 3.2 | OPERATIVE ZIELE | 2 |
| 3.3 | INDIKATOREN | 2 |
| 3.4 | BERICHT | 3 |
| 4 | FÖRDERUNGSGEGENSTAND, FÖRDERUNGSWERBER/INNEN, FÖRDERUNGSART UND -HÖHE | 3 |
| 4.1 | FÖRDERUNGSGEGENSTAND | 3 |
| 4.2 | FÖRDERUNGSWERBER/INNEN UND FÖRDERUNGSNEHMER/INNEN | 3 |
| 4.3 | FÖRDERUNGSART UND -HÖHE | 3 |
| 4.3.1 | FÖRDERUNGSART | 3 |
| 4.3.2 | FÖRDERUNGSHÖHE | 3 |
| 5 | ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN SOWIE ALLGEMEINE UND SONSTIGE FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN | 4 |
| 5.1 | EIGENLEISTUNG | 4 |
| 5.2 | SONSTIGE BEDINGUNGEN | 4 |
| 6 | FÖRDERBARE KOSTEN | 4 |
| 6.1 | FÖRDERBARE KOSTEN | 4 |
| 6.2 | NICHT FÖRDERBARE KOSTEN | 4 |
| 6.3 | GEFÖRDERTE ANSCHAFFUNGEN | 5 |
| 7 | ABLAUF DER FÖRDERUNGSGEWÄHRUNG | 5 |
| 7.1 | FÖRDERUNGSABWICKLUNGSSTELLE | 5 |
| 7.2 | AUSSCHREIBUNG UND FÖRDERUNGSANSUCHEN | 5 |
| 7.3 | PRÜFUNG DER VORAUSSETZUNGEN DER FÖRDERUNG | 6 |
| 7.4 | DIE ENTSCHEIDUNG | 6 |
| 7.4.1 | AUFLAGEN UND BEDINGUNGEN | 6 |
| 7.4.2 | MELDE- UND BERICHTSPFLICHTEN DER FÖRDERUNGSNEHMERIN/DES FÖRDERUNGSNEHMERS | 7 |
| 7.5 | AUSZAHLUNG | 7 |
| 7.6 | EINSTELLUNG UND RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG | 8 |
| 7.7 | DATENVERARBEITUNG | 9 |
| 7.8 | GERICHTSSTAND | 10 |
| 8 | GELTUNGSDAUER | 10 |

1 Präambel

Um den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Schülerinnen und Schüler in Österreich entgegenzutreten, braucht es ein umfangreiches Paket aus unterschiedlichen Maßnahmen. Es ist das erklärte Ziel der Bundesregierung, hier mit einer breiten Palette an Förderungen gegenzusteuern.

Vor dem Hintergrund der andauernden Pandemie und deren immer stärker absehbaren Folgen für Kinder und Jugendliche wurde dazu von der Bundesregierung ein umfangreiches und breit angelegtes Paket ausgearbeitet, zu dem auch der Schulfonds zählt. Damit sollen die negativen pädagogischen, psychischen und gesundheitlichen Folgen der Krise von unterschiedlichen Seiten bekämpft und den Schülerinnen und Schülern in dieser schwierigen Zeit geholfen werden.

Die Pandemie hat gezeigt, wie wichtig soziale Begegnungen und die Klassengemeinschaft für die psychische Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sind. Um die Schulen zu motivieren, im Sommersemester des Schuljahres 2021/22 und Wintersemester des Schuljahres 2022/23 mehrtägige Schulveranstaltungen durchzuführen, werden mehrtägige Schulveranstaltungen mit mindestens zwei Übernachtungen unterstützt (Schulfonds). Der Schulfonds dient der Bezeichnung des Förderungsprogrammes und hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Zur Unterstützung wird pro Schulklasse für die Durchführung einer mehrtägigen Schulveranstaltung mit mindestens zwei Übernachtungen außerhalb des Schulstandortes ein Betrag von € 500.- im Zeitraum 14. Februar 2022 bis 24. Februar 2023 bereitgestellt.

Das Förderungsprogramm ist eine Initiative des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Ministerratsvortrag vom 12. Jänner 2022), das die OeAD-GmbH mit der Abwicklung beauftragt hat.

2 Rechtsgrundlagen

Die gegenständliche Sonderrichtlinie wird auf folgenden rechtlichen Grundlagen erlassen:

- Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) BGBl. II Nr. 208/2014 in der geltenden Fassung
- EU-Rechtskonformität
- Die Förderungen im Rahmen des gegenständlichen Programms dienen der Finanzierung des nichtwirtschaftlichen Tätigkeitsbereiches des Förderungswerbers/der Förderungswerberin und sind daher nicht als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag zu qualifizieren.

Sollte der unternehmerische Tätigkeitsbereich durch das gegenständliche Förderungsprogramm finanziert werden, kommt die „De minimis“-Gruppenfreistellungsverordnung, VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen zur Anwendung.

Auf die Gewährung der durch diese Sonderrichtlinie geregelten Förderungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Gewährung der Förderungen wird im Rahmen der Vereinbarung gemäß OeAD-Gesetz aufgrund der geringen Förderbeträge vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung an die OeAD-GmbH delegiert, die Abwicklung obliegt der OeAD-GmbH.

Die Gewährung der Förderung erfolgt durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Dieser hat als Abwicklungsstelle (Privatwirtschaftsverwaltung) die OeAD-GmbH beauftragt.

3 Ziele der Förderungsmaßnahmen und Evaluierung

3.1 Strategische Ziele

Zur Stärkung der Klassengemeinschaft sowie für die psychologische Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sollen mehrtägige Schulveranstaltungen im Sommersemester 2022 und Wintersemester 2022/23 abgehalten werden – sofern diese nicht aufgrund der COVID-19 Pandemie untersagt sind. Soziale Begegnungen, kombiniert mit neuen positiven Erfahrungen, stärken die Resilienz und damit die psychische Widerstandskraft, um schwierige Lebenssituationen ohne anhaltende Beeinträchtigung zu überstehen.

3.2 Operative Ziele

Im Sommersemester 2022 und Wintersemester 2022/23 sollen bis zu 9.216 Schulklassen eine Unterstützung erhalten, wenn eine formale Buchungsbestätigung vorliegt.

3.3 Indikatoren

| Kennzahl | | |
|--------------------------|---------------|---------------|
| Bezeichnung | Zielwert 2022 | Zielwert 2023 |
| erreichte Klassen | 8.000 | 1.216 |
| Erreichte Personenanzahl | 160.000 | 25.000 |

| Meilensteine | | |
|--|---|---|
| Vorhaben | Beschreibung | Meilensteine zur Umsetzung |
| Aufsetzen einer Plattform für die Beantragung der Unterstützungsleistung | März 2022: eine Plattform für die Abwicklung des Schulfonds ist online. | Plattform enthält sämtliche Informationen und Unterlagen, die für eine korrekte Antragstellung durch die Schule benötigt werden |
| Prüfung der Anträge und Freigabe der Unterstützungsleistung | Gepprüft wird, ob die Formalkriterien laut Sonderrichtlinie erfüllt sind: Der Durchführungszeitraum einer mehrtägigen Schulveranstaltung muss zwischen dem 14. Februar 2022 und 24. Februar 2023 liegen, der späteste Termin für eine Antragstellung wird mit 25. April 2023 festgesetzt. | Die OeAD-GmbH überweist den Zuschuss auf das Konto, das die Schulveranstaltungsleitung angibt. |

3.4 Bericht

Nach Abschluss des Programms wird ein Bericht vorliegen, der die Statistik zu den Klassenzahlen, Schüler/innenzahlen, Schulformen und eingereichten Anträgen sowie Höhe der überwiesenen Zuschüsse umfasst.

4 Förderungsgegenstand, Förderungswerber/innen, Förderungsart und -höhe

4.1 Förderungsgegenstand

Förderfähig sind mehrtägige Schulveranstaltungen mit zumindest zwei Übernachtungen außerhalb des Schulstandortes, die im Zeitraum zwischen dem 14. Februar 2022 und 24. Februar 2023 durchgeführt werden. Die Antragstellung für eine mehrtägige Schulveranstaltung in diesem Zeitraum kann erfolgen, sobald eine Buchungsbestätigung bei einem Unternehmen (Quartiergeber/Pauschalreiseunternehmen) vorliegt. Eine Antragseinreichung ist bis 90 Tage nach Schulveranstaltungsdurchführung möglich. Anträge können jedoch nur bis längstens 25. April 2023 eingereicht werden.

4.2 Förderungswerber/innen und Förderungsnehmer/innen

Förderungswerber/innen und Förderungsnehmer/innen können Erziehungsberechtigte bzw. eigenberechtigte Schüler/innen an Schulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung nach dem SchOG, dem land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, dem Forstgesetz, alle land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie Statutschulen sein.

Stellvertretend für die Erziehungsberechtigten bzw. eigenberechtigte Schüler/innen stellt die Schulveranstaltungsleitung den Antrag für einen Zuschuss. Die Schulveranstaltungsleitung bestätigt, das Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten bzw. eigenberechtigten Schüler/innen für diesen Antrag hergestellt zu haben. Darüber hinaus bestätigt die Schulveranstaltungsleitung mit dem Förderungsansuchen, das Projekt im Namen der Förderungswerber umzusetzen und die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen im Namen der Förderungswerber auszuüben.

4.3 Förderungsart und -höhe

4.3.1 Förderungsart

Einzelförderung für einzelne abgegrenzte, zeitlich und sachlich bestimmte Leistungen in der Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

4.3.2 Förderungshöhe

- Die Höhe der Förderung beträgt € 500.- pro Klasse, sodass dieser Betrag entsprechend der Gesamtzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler der Klasse gleichmäßig oder nach dem im Förderungsansuchen angeführten Verhältnis auf die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verteilt wird. Für ein und dieselbe Klasse kann nur einmal im Sommersemester 2022 und einmal im Wintersemester 2022/23 um einen Zuschuss angesucht werden.

- Sollte die Veranstaltung storniert werden und die Stornokosten belaufen sich auf weniger als € 500.-, ist der Restbetrag an die OeAD-GmbH zurückzuzahlen.
- Klassen, die z.B. in einem Unterrichtsgegenstand (beispielsweise Sprachen, Sport) in Gruppen geteilt sind, können auch für die „geteilte Klasse“ für die jeweilige mehrtägige Reise zu unterschiedlichen Orten, einmal pro Semester um einen Zuschuss ansuchen. Der Zuschuss beträgt pro Teilgruppe ebenfalls € 500.-.

5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

5.1 Eigenleistung

- Die Förderungswerberin/der Förderungswerber kann durch den Einsatz entsprechender Eigenmittel zur Umsetzung des Projektes beitragen

5.2 Sonstige Bedingungen

- Sollte es zu einer Stornierung kommen, deren Kosten geringer als € 500.- sind, wird der Restbetrag an die OeAD-GmbH refundiert.
- Die Schule bewahrt zwei Jahre ab Durchführung der Schulveranstaltung die Unterlagen für Stichprobenkontrollen auf (siehe auch Pkt. 4.2 in Verbindung mit 7.4.1)

6 Förderbare Kosten

6.1 Förderbare Kosten

Förderungsfähig sind die für die Dauer der Schulveranstaltung anfallenden Kosten für

- Fahrt (einschließlich Aufstiegshilfen z.B. Skilifte),
- Nächtigung und Verpflegung
- Eintritte, Kurse, Vorträge und Arbeitsmaterialien,
- leihweise Überlassung von Gegenständen
- zusätzliche besondere Entschädigungen oder Entschädigungspauschalen des Reiseveranstalters im Falle der Absage der mehrtägigen Schulveranstaltung

Rechnungen haben die umsatzsteuerlichen Rechnungsmerkmale zu enthalten.

6.2 Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbaren Kosten sind:

- Kosten, die keine unabdingbare Voraussetzung zur Umsetzung des Vorhabens darstellen
- die auf die förderbare Leistung entfallende Umsatzsteuer. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann diese als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

- Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.
- Es werden keine Kosten für Lehrpersonen mit dem Zuschuss abgedeckt (Gegenstand der Bestätigung der Schule)

6.3 Geförderte Anschaffungen

Es werden keine Anschaffungen mit dem Zuschuss finanziert bzw. angeschafft.

7 Ablauf der Förderungsgewährung

7.1 Förderungsabwicklungsstelle

Mit der Abwicklung des Förderungsprogramms ist die OeAD-GmbH betraut.

7.2 Ausschreibung und Förderungsansuchen

Die OeAD-GmbH fordert zur Einreichung von Förderungsanträgen auf.

Die Ausschreibung wird auf folgenden Kanälen veröffentlicht:

- Veröffentlichung der Ausschreibung auf www.oead.at
- Im Wege einer Information des BMBWF an die Bildungsdirektionen und Schulen

Förderungsanträge sind bei der OeAD-GmbH innerhalb der in der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen festgelegten Frist einzubringen.

Die Ausschreibung hat insbesondere folgende Angaben zu beinhalten:

Förderungsgegenstand gemäß Pkt. 4.1

Förderungsgeber/innen gemäß Pkt. 4.2

Zeitraum, in der die Einreichung startet und endet:

- Mehrtägige Schulveranstaltungen mit zumindest zwei Übernachtungen außerhalb des Schulstandortes im Zeitraum Montag, 14. Februar 2022 (Beginn Sommersemester Schuljahr 2021/22) bis 24. Februar 2023 (Ende Wintersemester Schuljahr 2022/23)
- Die Einreichung kann frühestens nach erfolgter Buchung bei einem Unternehmen (Quartiergeber/Pauschalreiseunternehmen) und spätestens bis 90 Tage nach Durchführung der mehrtägigen Schulveranstaltung erfolgen – Anträge können jedoch nur bis längstens 25. April 2023 eingereicht werden.

Im Wege der Schulveranstaltungsleitung eingereichte Förderungsansuchen haben insbesondere folgende Angaben zu enthalten

- Bezeichnung der Förderungsgeber/innen und Förderungsnehmer/innen (Namen EINES Erziehungsberechtigten) der teilnehmenden Schule/Klasse (siehe Pkt. 4.2.)
- formale Buchung mit Zeitraum, Kosten, Anzahl der teilnehmenden Schüler/innen und Klassenanzahl bei einem Unternehmen (Quartiergeber/Pauschalreiseunternehmen)

- Es liegt eine Teilrechnung über € 500.- pro Klasse des Unternehmens an die Schulveranstaltungsleitung vor. Diese Teilrechnung ist an die OeAD-GmbH adressiert, da die OeAD-GmbH die Rechnung an die Schulveranstaltungsleitung in Abkürzung des Zahlungsweges direkt an das Unternehmen zahlt.
- AGBs des Unternehmens (Quartiergeber/Pauschalreiseunternehmen) sind vorhanden und von den Förderungswerber/innen akzeptiert
- Bestätigung der Schule mit zwei Unterschriften (Schulleitung und Schulveranstaltungsleitung) sowie Schulstempel
- Angabe, ob noch zusätzliche Förderungen für die Schulveranstaltung beantragt oder gewährt wurden (Abfrage über die Schulbestätigung im Zuge des Antrags)
- Sämtliche zu vereinbarenden Auflagen und Bedingungen

Die Förderungsabwicklungsstelle legt fest, dass die Förderungsansuchen einschließlich aller Beilagen vollständig und unverändert nur elektronisch über Onlineformulare einzureichen sind.

7.3 Prüfung der Voraussetzungen der Förderung

- Für die Förderung kommen nur Anträge in Betracht, die ordnungsgemäß eingereicht wurden. Für die Rechtzeitigkeit des Einlangens ist das Datum der Online-Registrierung des Antrags ausschlaggebend.
- Die Prüfung der Förderansuchen auf ihre formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit erfolgt durch die Förderungsabwicklungsstelle bei der OeAD-GmbH.
- Unvollständige Anträge gelten als ordnungsgemäß eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben bzw. fehlenden Unterlagen innerhalb der Ausschreibungsfrist nachgereicht werden.

7.4 Die Entscheidung

- Die Gewährung der Förderung erfolgt auf der Grundlage der Sonderrichtlinie.
- Die Beurteilung der Anträge erfolgt durch die Mitarbeiter/innen der OeAD-GmbH.
- Alle mit der Beurteilung und Kontrolle der Förderansuchen befassten Personen unterliegen dem Verschwiegenheitsgebot.
- Die Förderungsentscheidung trifft die OeAD-GmbH im Namen des Bundes.
- Im Falle der Gewährung einer Förderung durch den Bund übermittelt die Förderungsabwicklungsstelle der Förderungswerberin/dem Förderungswerber eine schriftliche Zustimmung. Mit dieser kommt der Förderungsvertrag mit dem/der Förderungswerberin/dem Förderungswerber zustande.
- Eine allfällige Ablehnung ist der Förderungswerberin/dem Förderungswerber von der Förderabwicklungsstelle schriftlich unter Mitteilung der Gründe zu kommunizieren.

7.4.1 Auflagen und Bedingungen

Der Förderungsantrag hat insbesondere nachstehende Bedingungen zu enthalten:

- Mit der Durchführung der Leistung ist gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung ist zügig zu erbringen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen.
- Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber (siehe Punkt 4.2.) zeigt der OeAD-GmbH alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung

innerhalb des förderbaren Zeitraumes unmöglich machen (siehe insbesondere Pkt. 7.4.2), aus eigener Initiative an.

- Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber (siehe Punkt 4.2.) selbst oder bei Dritten sowie die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet.
- Alle Bücher und Belege sowie sonstige Unterlagen sind an der Schule zwei Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese Fristen zur Anwendung. Seitens der OeAD-GmbH werden die Unterlagen, die von den Förderungnehmerinnen auf elektronischem Wege übermittelt werden, 10 Jahre aufbewahrt.

Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall sind die Förderungnehmerin bzw. der Förderungnehmer verpflichtet, auf ihre bzw. seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

- Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, verwendet oder über Abtretung, Anweisungen oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt werden.
- Bei der Vergabe der Förderung ist darauf zu achten, dass das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 berücksichtigt werden.

7.4.2 Melde- und Berichtspflichten der Förderungnehmerin/des Förderungnehmers

Meldepflichten: Die OeAD-GmbH behält sich die Beauftragung einer Stichproben-Kontrolle vor. Im Falle einer missbräuchlichen Antragstellung oder Missachtung der Aufbewahrungspflicht der Unterlagen von 2 Jahren an der Schule, ist eine Rückforderung möglich. Sollte die Veranstaltung storniert werden und die Stornokosten belaufen sich auf weniger als € 500.-, ist dies der OeAD-GmbH bekannt zu geben und der Restbetrag an die OeAD-GmbH zurückzuzahlen.

7.5 Auszahlung

Die Sachbearbeiter/innen der OeAD-GmbH prüfen die Anträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit und schlagen diese zur Auszahlung vor. Die formale Genehmigung erfolgt in

der Abteilung Bildung und Gesellschaft. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt durch die OeAD-GmbH.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt folgendermaßen:

- In jenen Fällen, in denen die Schule als Organisator der mehrtägigen Schulveranstaltung auftritt und die Bezahlung von Rechnungen übernimmt, wird der Zuschuss auf ein für die Abwicklung von Schulveranstaltungen vorgesehenes Konto (Elternverein, etc.) überwiesen. Jedenfalls muss eine Buchungsbestätigung bei einem Unternehmen (Quartiergeber/Pauschalreiseunternehmen) vorliegen.
- In jenen Fällen, in denen die Schule auf ein externes Unternehmen (Quartiergeber/Pauschalreiseunternehmen) für die Organisation der mehrtägigen Schulveranstaltung zurückgreift, kann der Zuschuss auf das Konto des Unternehmens (Quartiergeber/Pauschalreiseunternehmen) ausbezahlt werden, das von der Schulveranstaltungsleitung angegeben wird. Es liegt eine Teilrechnung über € 500.- pro Klasse des Unternehmens an die Schulveranstaltungsleitung vor. Diese Teilrechnung ist an die OeAD-GmbH adressiert, da die OeAD-GmbH die Rechnung an die Schulveranstaltungsleitung in Abkürzung des Zahlungsweges direkt an das Unternehmen zahlt. Auszahlungen an Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben, werden im Wege der Schule abgewickelt.

Die genehmigten Leistungen werden in die Transparenzdatenbank eingemeldet.

7.6 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung über Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

- Organe oder Beauftragte des Bundes von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind.
- Von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer eine schriftliche, entsprechend befristete und mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden.
- Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde.
- Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur

Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist.

- Die Förderungsmittel von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind.
- Das geförderte Projekt nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb des förderbaren Zeitraumes durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist.
- Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurde.
- Sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.
- Von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wurde.
- Von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde.
- § 25(2) ARR 2014 (Einstellung und Rückforderung der Förderung) ist anzuwenden.

7.7 Datenverarbeitung

Der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber ist im Förderungsansuchen und im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu bringen, dass die Fördergeberin bzw. der Fördergeber berechtigt ist:

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten, Fotos, Videos und Links zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der Fördergeberin bzw. dem Fördergeber gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Förderungswerberin bzw. von dem Förderungswerber selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgebern, Organen des Bundes oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungnehmer hat zu bestätigen, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Förderungsgeber oder der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46//EG

(Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S.1 (im Folgenden: DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz –DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999 igF, erfolgt. Weiters ist auf der Homepage der OeAD-GmbH die Datenverarbeitungsauskunft zu platzieren. Die Schulveranstaltungsleitung bestätigt im Förderungsansuchen, dass die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer die Datenverarbeitungsauskunft zur Kenntnis genommen hat.

7.8 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, die Förderungswerberin/den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

8 Geltungsdauer

Die Sonderrichtlinie “Schulfonds“ gilt für die Förderung von mehrtägigen Veranstaltungen mit mindestens zwei Übernachtungen und tritt mit dem Tag der Veröffentlichung auf der Webseite des BMBWF in Kraft. Die Gültigkeit endet am 30.06.2023, sie kommt jedoch jedenfalls bis zum Abschluss der letzten im Rahmen dieser Sonderrichtlinie geförderten Veranstaltung zur Anwendung.